

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 01. Jänner 2024

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular **L34 EDV** des BMF*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Bei Anspruch auf Pendlerpauschale steht auch Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu.

*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt **ab 1. Jänner 2024** für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag ab 1.01.2024 (bisher)
über 20 bis 40 km	€ 25,39 (€ 24,18)
über 40 bis 60 km	€ 50,22 (€ 47,82)
über 60 km	€ 75,06 (€ 71,47)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	Betrag ab 1.01.2024 (bisher)
über 2 bis 20 km	€ 13,82 (€ 13,16)
über 20 bis 40 km	€ 54,82 (€ 52,20)
über 40 bis 60 km	€ 95,43 (€ 90,87)
über 60 km	€ 136,28 (€ 129,77)

Teilbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4–7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8–10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

Pendlerpauschale/Pendlerrechner

auf unserer [Homepage](#) bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at.